

III/425.580/12a

EINGEGANGEN

13. März 2024



FINANZ

PROKURATUR

An die

[REDACTED]

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509320
Fax: +43 1 51439/5909300
Elsabeth.Pfeiffer@bmf.gv.at
www.finanzprokurator.at



Wien, am 12. März 2024

[REDACTED]

Durchsetzungsersuchen

1 Beilage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat die Finanzprokurator im Zusammenhang mit den von Ihnen angebotenen „Einheimischentarifen“ mit der rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und führt die Finanzprokurator Folgendes aus:

I. Zuständigkeit des BEV

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (im Folgenden: „**BEV**“) ist gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Verbraucherbehördenkooperationsgesetz - **VBKG**, BGBl. I Nr. 2006/148 IdGF, zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (im Folgenden: **Verbraucherbehördenkooperations-verordnung**).

II.

[REDACTED]

Die [REDACTED] betreibt im Sommer die [REDACTED] und im Winter das [REDACTED] dessen [REDACTED]

Skipässe auch im [REDACTED] gelten. Die von ihr betriebenen Anlagen sind dem im Firmenbuch veröffentlichten Lagebericht der Geschäftsführung vom 26.1.2023 zu entnehmen.

III. Durchsetzungsersuchen

Mit Durchsetzungsersuchen vom 10.5.2022 hat die zuständige deutsche Behörde, die Bundesnetzagentur Bonn, das BEV aufgefordert, gegen die [REDACTED] wegen Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz von Verbraucherinteressen, konkret gegen Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (im Folgenden: „**Geoblocking-VO**“), vorzugehen.

Die ersuchende Verbraucherbehörde beruft sich auf eine Verbraucherbeschwerde, wonach Verbrauchern, die vom Kassenpersonal nicht als Orts- oder Regionsansässige (an-)erkannt werden, höhere Tarife für Skipässe verrechnet werden als Orts- oder Regionsansässigen. Es werden sohin sogenannte „Einheimischentarife“ zur Anwendung gebracht. Im Rahmen der bisher geführten Korrespondenz wurde diese Preisdifferenzierung auch nicht bestritten. Vielmehr wurden die Tarifunterschiede unter Berufung auf die Ausnahme für Verkehrsdienstleistungen als zulässig erachtet.

Das BEV hat die [REDACTED] bereits mit Schreiben vom 24.6.2022 aufgefordert, den Verstoß gegen die Geoblocking-VO abzustellen und dies binnen der eingeräumten Frist nachzuweisen. Trotz Ablauf der eingeräumten Frist ist dies bis dato nicht erfolgt. Bei Vorliegen eines solchen Durchsetzungsersuchens hat das BEV als ersuchte Behörde alle erforderlichen und verhältnismäßigen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken (Art 12 Verbraucherbehördenkooperationsverordnung).

IV. Rechtslage

Die von der [REDACTED] vertretene Rechtsansicht ist nicht zutreffend. Die Finanzprokurator führt dazu Folgendes aus:

A. Zweck der in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Geoblocking-VO ist es, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem

ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung der Kunden beruhen, verhindert werden, unter anderem indem bestimmte Fälle präzisiert werden, in denen eine unterschiedliche Behandlung nicht gemäß Art 20 Abs 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: „DLRL“) gerechtfertigt werden kann (Art 1 Abs 1 Geoblocking-VO).

Ein Anbieter darf für den Zugang zu Waren oder Dienstleistungen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen und keine unterschiedlichen Preise für den Zugang aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden anwenden, wenn der Kunde anstrebt, andere als elektronisch erbrachte Dienstleistungen von einem Anbieter an einem physischen Standort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, in dem der Anbieter tätig ist, zu erhalten (Art 4 Abs 1 lit c Geoblocking-VO).

C. Entgegen Ihren Ausführungen im Rahmen der mit dem BEV bereits geführten Korrespondenz ist ein Ausnahmetatbestand gemäß Art 1 Abs 3 Geoblocking-VO iVm Art 2 Abs 2 DLRL nicht erfüllt.

Die Geoblocking-VO gilt nicht für die in Art 2 Abs 2 DLRL genannten Tätigkeiten. Der Begriff der Verkehrsdienstleistungen im Sinne von Art 2 Abs 2 lit d DLRL umfasst nach ständiger Rechtsprechung des EuGH „*Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs*“, die nach Art 58 AEUV von den Bestimmungen des AEUV über den freien Dienstleistungsverkehr ausgenommen sind. Dazu gehören jene Dienstleistungen, die erstens in der Beförderung von Personen oder Waren von einem Ort zum anderen bestehen oder mit einer derartigen Handlung verbunden sind, und zweitens mit einem Beförderungsmittel vorgenommen werden, das zu den Binnenverkehrsträgern im Sinne von Art 100 AEUV gehört. Seilbahnen sind als Binnenverkehrsträger aber weder ausdrücklich angeführt, noch können sie einem der vorgesehenen drei Binnenverkehrsträger (nämlich Straße, Eisenbahn und Binnenschiff) zugeordnet werden. Seilbahnen sind daher nach überwiegender Meinung keine Binnenverkehrsträger im Sinne des Titel VI AEUV und erbringen folglich keine Verkehrsdienstleistungen im Sinne von Art 2 Abs 2 lit d DLRL. Sie fallen daher in den Anwendungsbereich der DLRL und sind damit ebenso vom Anwendungsbereich der Geoblocking-VO umfasst.

Aber auch bei Qualifikation von Seilbahnen als Binnenverkehrsträger greift der Ausnahmetatbestand gemäß Art 2 Abs 2 lit d DLRL im vorliegenden Fall nicht. Nicht umfasst sind nämlich jedenfalls jene Beförderungen, die ein oder mehrere Merkmale außerhalb des Verkehrs enthalten. Dies ist bei den gegenständlichen Beförderungen der Fall, zumal diese nahezu ausschließlich touristischen oder (winter-) sportlichen Zwecken dienen. Der Hauptgegenstand der Dienstleistung liegt daher nicht im Ortswechsel von Personen und stellt daher auch aus diesem Grund keine Verkehrsdienstleistung im Sinne des Art 2 Abs 2 lit d DLRL dar.

Die von der [REDACTED] angebotenen Dienstleistungen fallen daher in den Anwendungsbereich der DLRL und somit auch in den Anwendungsbereich der Geoblocking-VO. Zudem ist auf das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu verweisen, und untersagen bereits diese primärrechtlichen Vorgaben sogenannte „Einheimischentarife“.

V. Aufforderung

Die [REDACTED] verstößt daher gegen Art 4 Abs 1 lit c Geoblocking-VO. Demgemäß fordert Sie die Finanzprokurator namens und auftrags des BEV auf, die gegenständlichen Verstöße – nämlich die Anwendung unterschiedlicher Tarife aus Gründen des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden – umgehend, **längstens aber binnen der Frist von vier Wochen** ab Erhalt dieser Aufforderung abzustellen, dies nachzuweisen und die beiliegende Unterlassungserklärung binnen dieser Frist firmenmäßig unterfertigt an die Finanzprokurator zu retournieren.

Für den Fall, dass Sie dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, ist die Finanzprokurator beauftragt, die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Mag. Elisabeth Pfeiffer)